

Satzung Stadtseniorenrat Weinheim e.V.

Aus Gründen der besseren **Lesbarkeit** wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und **männlicher** Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.

- § 1
Name und Sitz
1. Der Verein führt den Namen „**Stadtseniorenrat Weinheim e.V.**“
 2. Der Verein hat seinen Sitz in 69469 Weinheim.
 3. Der Verein ist beim Amtsgericht Mannheim unter der Nummer VR 430693 im Vereinsregister eingetragen.
- § 2
Zweck und Aufgabe
1. Der Stadtseniorenrat arbeitet unabhängig. Er ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Die Mittel des Stadtseniorenrates dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder des Stadtseniorenrates erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Der Stadtseniorenrat ist ehrenamtlich tätig.
 2. Der Stadtseniorenrat tritt für die Interessen älterer Menschen in Weinheim ein und versteht sich als Organ der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustauschs auf sozialem, wirtschaftlichem, kulturellem und politischem Gebiet.
 3. Der Stadtseniorenrat macht die Öffentlichkeit, staatliche und kommunale Behörden auf Probleme älterer Menschen aufmerksam und arbeitet an deren Lösung mit.
 4. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit informiert der Stadtseniorenrat ältere Menschen über sie betreffende Angelegenheiten. Er sorgt für Ihre Beratung und für die Koordinierung von Maßnahmen für die ältere Generation.
- § 3
Mitgliedschaft
1. Mitglieder des Stadtseniorenrats können werden:
 - a. Weinheimer Organisationen, Körperschaften und Vereinigungen, die auf dem Gebiet der Seniorenarbeit, Beratung und Betreuung der älteren Generation tätig sind oder am Dialog der Generationen interessiert sind.
 - b. Weinheimer Bürgerinnen und Bürger, die in der Seniorenarbeit tätig sind oder am Dialog der Generationen interessiert sind.
 2. Über den Antrag auf Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist innerhalb eines Monats eine schriftliche Beschwerde an den Vorstand zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Beschwerde.

3. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann jeweils 3 Monate zum Jahresende erfolgen. Sie ist in Textform zu erklären.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es dem Zweck und den Zielen des StadtSeniorenrats zuwiderhandelt oder dessen Ansehen schädigt. Den Ausschluss beschließt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
5. Gegen diesen Beschluss ist binnen eines Monats Beschwerde an den Vorstand zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Beschwerde.

§ 4 Organe

Organe des StadtSeniorenrats sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des StadtSeniorenrates ist die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder-versammlung besteht aus den Mitgliedern nach § 3 Abs. 1.
 - a. Einzelmitglieder vertreten sich selbst.
 - b. Weinheimer Organisationen, Körperschaften und Vereinigungen haben jeweils eine Stimme, die von einem Bevollmächtigten abgegeben wird.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Sie beschließt die Satzung des StadtSeniorenrats und ihre Änderungen.
 - b. Sie gibt Empfehlungen für die Arbeit des StadtSeniorenrats.
 - c. Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes und zwei Kassenprüfer für die Kassen- und Rechnungsprüfung,
 - d. Sie entscheidet über Beschwerden nach § 3.
 - e. Sie nimmt den Rechenschaftsbericht sowie die Jahresabrechnung des Vorstandes entgegen und erteilt Entlastung.
 - f. Sie beschließt über die Höhe von Mitgliedsbeiträgen und genehmigt den Haushaltsplan.
 - g. Sie beschließt die Auflösung des StadtSeniorenrats.
3. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird von einem der Vorsitzenden einberufen. Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein schriftlich begründeter Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder vorliegt. Einladungen mit Angabe der Tagesordnung sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben.
4. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 7 Tage vor der Versammlung bei einem der Vorsitzenden schriftlich einzureichen.
5. Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorsitzenden oder einem Vertreter geleitet.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

7. Satzungsänderungen, Abberufungen des Vorstands oder eines seiner Mitglieder und der Beschluss zur Auflösung des Stadtseniorenrats bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und von einem der Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
9. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden.
10. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs 2 BGB bleibt hiervon unberührt. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für die Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden.
11. Das Passwort ist jeweils nur für eine virtuelle Mitgliederversammlung gültig. Mitglieder, die Ihre E-Mail-Adresse beim Verein registriert haben, erhalten das Passwort durch eine gesonderte E-Mail, die übrigen Mitglieder erhalten das Passwort per Brief. Ausreichend ist eine Versendung des Passworts zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannte gegebene E-Mail-Adresse bzw. eine Woche vor der Versammlung an die dem Verein zuletzt bekannte Postadresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.
12. Die Mitgliederversammlung ernennt auf Vorschlag des Vorstandes Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände.

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. zwei gleichberechtigten Vorsitzenden (Führungsteam)
 - b. Schriftführer
 - c. Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit
 - d. Schatzmeister
 - e. mindestens 3 Beisitzern (Beauftragte für weitere Aufgaben)
 - f. einem Vertreter der Stadt Weinheim als beratendes Mitglied.
2. Der Vorstand i. S. von § 26 BGB sind die zwei Vorsitzenden, der Schriftführer und der Schatzmeister.
Die zwei Vorsitzenden vertreten den Verein mit Einzelvertretungsbefugnis gerichtlich und außergerichtlich. Der Schriftführer und der Schatzmeister haben Gesamtvertretungsbefugnis.
Einzelheiten zur Verhinderungsstellvertretung können in einer Geschäftsordnung festgelegt werden.
3. Der Vorstand ist berechtigt sich eine Geschäftsordnung zu geben.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Dauer von zwei Jahren, bei Nachwahlen bis zum Ende der regulären Amtsperiode, gewählt. Wiederwahl ist möglich.

5. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die sich aus der Satzung sowie aus den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben.
6. Die Vorstandssitzungen werden von den Vorsitzenden einberufen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen.
Der Vorstand kann zu einzelnen Vorhaben Projektteams bilden, zu denen auch vereinsfremde Sachkundige zugezogen werden können.
Die Vorstandssitzung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Vorstanderversammlung abgehalten werden.
Die Vorstandsvorsitzenden entscheiden hierüber nach ihrem Ermessen und teilen dies den Vorstandsmitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Vorstandssitzungen finden in einem nur für die Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Die Vorstandsmitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden.
Die Vorstandsmitglieder erhalten das Passwort durch eine gesonderte E-Mail
8. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, ist der Vorstand berechtigt, bis zur Neuwahl einem Vorstands- oder Vereinsmitglied kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds zu übertragen.
9. Scheidet der Schatzmeister vorzeitig aus, muss bei der nächsten Mitgliederversammlung ein neuer Schatzmeister für die Dauer bis zur nächsten regulären Wahl gewählt werden. Dies gilt dann, wenn es bis zur nächsten Mitgliederversammlung mehr als 6 Monate dauert.

§ 7 Finanzen

1. Die finanziellen Aufwendungen des Stadtseniorenrats sollen durch Zuwendungen, Spenden und gegebenenfalls durch Mitgliedsbeiträge gedeckt werden.
2. Ob und in welcher Höhe ein Mitgliedsbeitrag erhoben wird, entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Vorstand erstellt jährlich einen Haushaltsplan.
5. Die Kassenprüfer prüfen die Kassen- und Rechnungsführung und legen das Ergebnis dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vor.
6. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 8 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Stadtseniorenrats oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks geht das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Stadt Weinheim.
Sie soll es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Seniorenarbeit verwenden.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 16.03.2022 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung des Stadtseniorenrates Weinheim e.V. vom 22. April 2010 außer Kraft.

Weinheim, 16.03.2022